

auf eine Pachtzeit von 6 Jahren zu richten sind, sind daher vor ihrer Vollziehung der Aufsichtsbehörde, und zwar im Fürstenthume Gera, wenn es sich nicht von Grundstücken der Johankirche und des Landschulenslokus handelt, welche Unserer unmittelbaren Aufsicht unterliegen, der Kirchenkommission, im Fürstenthume Schleiz der Verwaltungabtheilung des geistlichen Inspektionsamtes, im Fürstenthume Lobenstein-Eberdorf der Kirchen- und Schulkommission vorzulegen.

Diese Behörden haben die Kontrakte zu prüfen und darauf zu sehen, daß darinnen nichts festgesetzt werde, was der pfleglichen und wirtschaftlichen Benutzung der Grundstücke und ihres Zubehörs zuwiderlaufen, die Substanz des Grundstücks verändern oder sonst das Interesse der Stelle und ihrer Inhaber benachtheiligen könnte.

Findet die Behörde, daß der Pacht für die Stelle vortheilhaft ist, so ertheilt sie die Bestätigung und der genehmigte Kontrakt ist nicht bloß für den beim Abschlusse desselben im Amte stehenden Kirchen- oder Schuldieners, sondern auch für alle Nachfolger auf die Dauer der Kontraktzeit verbindlich.

Bei Verträgen, welche eine Pachtzeit über 12 Jahre festsetzen oder bei beabsichtigten Erbpachten, ingleichen in Fällen, wo der Behörde sonst ein Bedenken in der Sache begehrt, ist Bericht an das Fürstliche Konsistorium zu erstatten.

Gera, am 1. Mai 1860.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.
von Bretschneider.

Dr. Behr.

- 3) Ministerialverordnung, die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, vom 10. Mai 1860.

(Publizirt in Nr. 20 des Anzeig- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Da Inhalt der letzten Landtagverhandlungen Klage darüber geführt wird, daß Personen unbefugterweise und ohne gründliche Kenntniß sich größtentheils zum wesentlichen Nachtheil leichtgläubiger Personen mit Agenturgeschäften vielerlei Art beschäftigen, so wird zur Verhütung eines solchen Mißbrauchs mit Rücksicht landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet: